

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 4/06 B

L 4 R 112/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 RA 230/04 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Nachholung des Abzugs von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von der Rente bei unterbliebener Einbehaltung.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 13.1.2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Die Klägerin hat die Frage formuliert, "ob eine Anwendung der Vorschrift des § 255 SGB V unabhängig von jeglichen Vertrauensschutzabwägungen, wie sie die §§ 39 ff SGB X vorschreiben, möglich ist". Dass die - vom BSG erwartete - "Entscheidung über die Reichweite des § 255 SGB V" von grundsätzlicher Bedeutung ist, begründet sie damit, dass beim Nachholen des Beitragsabzugs durch den Rentenversicherungsträger nach § 255 Abs 2 Satz 1 SGB V unter Berücksichtigung von Grundprinzipien des Sozialrechts "weitere Einschränkungen anwendbar sein könnten". Zu diesen Grundprinzipien rechnet sie den Grundsatz des Vertrauensschutzes, wie er in den Vorschriften der §§ 39 ff SGB X, insbesondere in der Bestimmung des § 47 Abs 2 Satz 2 SGB X über die Einschränkungen beim Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte, einfach rechtlich ausgeprägt ist. Die Klägerin nimmt Bezug auf das in dem Berufungsurteil herangezogene Urteil des Senats vom 23.5.1989 (*12 RK 66/87, SozR 2200 § 393a*



Nr 3), das zur Rechtslage unter Geltung des § 393a der Reichsversicherungsordnung (RVO) ergangen ist und zu diesem Fragenkreis Ausführungen enthält, und legt dar, dass diese Entscheidung seither höchstrichterlich nicht mehr überprüft oder bestätigt worden sei, "obwohl das Gesetzeswerk des SGB seither mehrere tiefgreifende Änderungen erfahren habe".

- 6 Unterstellt, bei der von der Klägerin aufgeworfenen Frage handelt es sich um eine Rechtsfrage, wäre deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. In der Beschwerdebegründung geht die Klägerin zunächst selbst davon aus, dass die von ihr aufgeworfene Frage höchstrichterlich durch das von ihr zitierte Urteil des Senats vom 23.5.1989 in dem Sinne beantwortet ist, dass eine Nacherhebung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner aus der Rente nicht den für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden geltenden Einschränkungen, und damit auch solchen aus Vertrauensschutzgründen, unterliegt. Dass diese Frage seither klärungsbedürftig geblieben oder - nach Inkrafttreten des § 255 SGB V - erneut klärungsbedürftig geworden ist, hat die Klägerin nicht in der für die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nötigen Weise dargetan. Insbesondere hat sie nicht in der gebotenen Weise neue rechtliche Gesichtspunkte vorgetragen, die der Senat in seiner Rechtsprechung bisher noch nicht berücksichtigt hat. Soweit die Klägerin anmerkt, das LSG habe nicht geprüft, ob § 47 Abs 2 Satz 2 SGB X analog anzuwenden sei, behauptet sie, dass § 255 Abs 2 Satz 1 SGB V eine planwidrige Regelungslücke enthalte. Insoweit hätte sie darlegen müssen, warum eine Lückenhaftigkeit der Norm im Hinblick auf den Wortlaut der Vorschrift ernsthaft in Betracht kommt bzw eine Überschreitung des Wortlauts des § 255 Abs 2 Satz 1 SGB V möglich erscheint. Darüber hinaus wäre darzutun gewesen, aus welchem Grund Vertrauensschutzwägungen einfach- oder verfassungsrechtlich Bedeutung für die Schließung einer angenommenen Lücke beigemessen werden soll. Weiter hätte es Ausführungen dazu bedurft, warum die von der Klägerin angesprochenen, in § 28g Satz 3 SGB IV geregelten Besonderheiten beim Beitragsabzug vom Lohn durch den Arbeitgeber für die Schließung einer angenommenen Regelungslücke Maßstab sein sollen. Wird eine durch Analogie zu schließende Regelungslücke behauptet, so sind gesteigerte Begründungsanforderungen zu erfüllen. Insoweit gilt die Rechtsprechung, dass zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht ausreiche, sondern dargetan sein müsse, welche Norm des Grundgesetzes verletzt sei und aus welchen Gründen entsprechend (*vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 47*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

